

Corrigendum

Autor(en): **Buchmann, Wolf**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Arbido-R : Revue**

Band (Jahr): **3 (1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie ermöglicht auch auf einfache Weise Rückinformation nach abgeschlossener Arbeit und eine sinnvolle Abstimmung auf die mit andern Mitarbeitern zusammenhängende Arbeit. Darüber hinaus gehören Möglichkeiten zur fachlichen und menschlichen Weiterentwicklung mit dazu.

Und schliesslich müssen sich Bibliotheksplaner immer bewusst bleiben, dass jede überhöhte Erwartung kurzfristiger Rationalisierungseffekte den Keim des Misserfolges in sich trägt. Denn Mensch und Aufgaben sind auf zu vielfältige Art ineinander verzahnt, als dass lineares Vorwärtstürmen mehr als einen Placebo-Effekt auslösen könnte.

Anschrift des Autors:

Hans-Peter Staehli
dipl. phys. ETH
Kinkelstrasse 69
8006 Zürich

Corrigendum

*Nachtrag zum Abdruck des Referates
Die Archivierung elektronisch gespeicherter Daten,
Anforderungen aus der Sicht des Archivars, von Wolf
Buchmann in ARBIDO-R 3 (1988).*

Durch ein technisches Versehen ergibt der letzte Satz des Abschnitts 3 S. 71 einen ganz falschen Sinn. Der Satz muss lauten: «Die Lösung 1. ist aus archivfachlicher Sicht *keinesfalls* akzeptabel, ...».

Einem Wunsch der Tagungsteilnehmer entsprechend sind folgende Literaturhinweise nachzutragen: Die beste Gesamtdarstellung des Themas stammt von Margaret L. Hedstrom: *Archives and Manuscripts: Machine-Readable Records* (Basic Manual Series), herausgegeben von der Society of American Archivists. Chicago, 1984. ISBN 0-931828-60-0. Eine französische Übersetzung dieses Buches ist erhältlich beim Sekretär des Ausschusses für Datenverarbeitung des Internationalen Archivrats, Herrn Jean Pieyns, Archives de l'Etat, 8, rue de Pouplin, 4000 Liège, Belgien.

Zu Abschnitt 3 des Referates *Rechtsfragen* ist zu verweisen auf Hans-Jörg Geiger: «Das Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Wissenschaftsfreiheit in der Sicht des Datenschutzbeauftragten», in: *Datenschutz und Forschungsfreiheit*, herausgegeben von Jürgen Weber. München, 1986, S. 45–60. Für die Bewertung maschinenlesbarer Daten (Abschnitt 6) ist heranzuziehen: Harold Naugler. *Evaluation et tri des documents informatique en archivistique: une étude RAMP, accompagnée de principes directeur*. Paris: Unesco, 1986 (Programme général d'information et UNISIST; PGI-84/WS/27).

Zur Technik der Archivierung maschinenlesbarer Daten, auch über laufende Versuche der Nutzung optischer Speicherplatten, wird in einem der nächsten Hefte von ADPA ein zusammenfassender Bericht erscheinen. ADPA ist eine von dem oben genannten Ausschuss herausgegebene Zeitschrift mit Aufsätzen zu DV-Anwendungen im Archiv und über die Archivierung maschinenlesbarer Daten, die ebenfalls beim Staatsarchiv Lüttich, Herrn Pieyns, bezogen werden kann.